



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 216/2021/2022

07.07.2022 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 07.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04

29.06.2022

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SV Sandhausen 1916 und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 am 29.04.2022 in Sandhausen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04

Der Antrag stützt sich auf Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und des SV Sandhausen 1916.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden aus dem Schalker Fanblock insgesamt mindestens 26 Gegenstände auf das Spielfeld geworfen. Im Einzelnen: 68. Spielminute: 1 Plastikbecher, 71. Spielminute: 1 Becherträger aus Pappe, 76. Spielminute: mind. 15 Plastikbecher (teilweise gefüllt), 90. Spielminute (1. Minute der Nachspielzeit): mind. 5 Plastikbecher sowie Plastikstangen (der Kontrollausschuss geht insoweit von mind. 2 aus) und Choreomaterial (der Kontrollausschuss geht insoweit von mind. 2 Plastikteilen aus). Es wurde jeweils niemand getroffen (Fall 1).

In der 83. Spielminute überstieg ein Schalker Anhänger unbefugt den Innenraumzaun und betrat kurz das Spielfeld. Er wurde vom Ordnungsdienst festgehalten und abgeführt. Das Spiel musste dadurch kurz unterbrochen werden (Fall 2).



Das Werfen von Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das unbefugte Betreten des Spielfeldes durch Zuschauer. Zum Schutz der Zuschauer bzw. der Personen auf dem Spielfeld sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro vor (hier insoweit 13.000,- Euro). Ferner sieht der Strafzumessungsleitfaden für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld je Person grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 15.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 06.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –